OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400281/5/Py/TK

Datum:
Linz, 6. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn M S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, gegen das Straferkenntnis der Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18. Oktober 2017, GZ: 0015869/2017 AS KF, wegen Übertretung des Kommunalsteuergesetzes (KommStG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18.10.2017, GZ: 0015869/2017 AS KF, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 15 Kommunalsteuergesetz – KommStG, BGBl. Nr. 819/1993 idgF iVm § 9, 16 und 19 VStG eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 50 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Herr M S, hat als strafrechtlich Verantwortlicher des abgabepflichtigen Unternehmens H K- und P (im Folgenden kurz „Gesellschaft“) zu verantworten, dass die Gesellschaft im Zeitraum vom 15.3.2016 bis 15.1.2017 (Abgabenzeitraum Februar 2016 bis Dezember 2016) unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht Kommunalsteuer in Höhe von 5.268,29 Euro in Linz verkürzt hat.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass dem Bf als Geschäftsführer der Gesellschaft im maßgebenden Zeitraum durchaus bewusst war, dass das Führen eines Betriebes samt laufender Auszahlung von Arbeitslöhnen regelmäßig verschiedene lohnabhängige abgabenrechtliche Verpflichtungen begründet; zu diesem zählen neben der laufenden Erbringung von Jahressteuererklärungen auch die Verpflichtung, die Kommunalsteuer selbst zu berechnen und fristgerecht an die zuständige Abgabenbehörde zu entrichten. Nachdem der Bf diesen Verpflichtungen – selbst nach Erhalt der Zahlungserinnerungen – nicht nachkam, hielt er die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich und fand sich damit ab; er handelte somit vorsätzlich.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass in Folge der vorsätzlichen Begehung der Strafrahmen bis zum zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro, beträgt. Im konkreten Fall wurde ein Betrag in Höhe von 5.268,29 Euro hinterzogen, weshalb ein Strafrahmen bis zu 10.536,58 Euro zur Anwendung gelangt. Als strafmildernd war die bisherige Unbescholtenheit zu werten, straferschwerende Gründe lagen nicht vor. Mangels Bekanntgabe durch den Bf geht die Behörde von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten aus.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 15. November 2017. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Steuerberater des Bf mit

Vollmachten ausgestattet waren und die abgabenrechtliche Situation bereinigen hätten müssen. Es liege daher von Seiten des Bf keine Verletzung des objektiven Tatbestandes des § 15 Abs. 1 KommStG vor.

Die von der belangten Behörde angenommene Abgabenverkürzung ist ferner dem Grunde nach und ihrer Höhe nach unrichtig. Über die H- und P GmbH wurde mit Beschluss vom 30.12.2016 die Insolvenz eröffnet und das Unternehmen am 3.1.2017 geschlossen. Der im angefochtenen Bescheid gegenständliche Zeitraum von März bis Dezember 2017 (Anm.: gemeint wohl 2016) war bereits durch Zahlungsstockung und im späteren Verlauf durch Zahlungsunfähigkeit des abgabepflichtigen Unternehmens gekennzeichnet. Durch die mangelnde Liquidität war es dem Bf nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung gar nicht möglich, die Abgabepflichten zu erfüllen. Eine schuldhafte Verletzung von Abgabepflichten durch den Bf als Geschäftsführer des Unternehmens ist daher ausgeschlossen.

Im Insolvenzverfahren wurden Forderungen von gesamt 651.120,94 Euro angemeldet. Nach momentanem Stand des Insolvenzverfahrens ergibt sich eine Verteilungsquote von 11,50 %. Selbst bei dem von der belangten Behörde verlangten rechtmäßigen Verhalten des Bf wäre daher höchstens eine Abgabenverkürzung im Ausmaß von ca. 520 Euro eingetreten, weshalb die Strafhöhe jedenfalls rechtswidrig ist.

3. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem LVwG Oö. vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Rechtsvertreter des Bf sowie Vertreter der belangten Behörde teil.

4.1. Das LVwG geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf war seit 19.8.2011 handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma H K- und P m.b.H. mit Sitz in G, und einer Betriebsstätte in L.

Im Tatzeitraum 15.3.2016 bis 15.1.2017 (Abgabenzeitraum Februar 2016 bis Dezember 2016) wurde die Kommunalsteuer des abgabepflichtigen Unternehmens jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats an den Magistrat Linz als zuständige Abgabenbehörde nicht entrichtet und kam der Bf seiner abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungs- und Wahrheitspflicht nicht nach. Die Kommunalsteuer betrug für diesen Zeitraum 5.268,29 Euro. Vom Magistrat Linz erging in diesem Zeitraum jeweils am 25. des auf den Abgabenzeitraum

folgenden Monat an die Firma H K- und P m.b.H. eine schriftliche Erinnerung an die gesetzlichen Pflichten zur Selbstberechnung und fristgerechten Zahlung der errechneten Kommunalsteuer sowie über die Folgen der Unterlassung dieser abgabenrechtlichen Verpflichtungen.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 30.12.2016, GZ: 17S132/16k, wurde über das Unternehmen der Konkurs eröffnet und die Gesellschaft in Folge Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 24.1.2017. In dieser Verhandlung bestätigte dessen Rechtsvertreter, dass der Bf die Kommunalsteuer im angeführten Tatzeitraum nicht mehr entrichtete und auch auf die Erinnerungsschreiben der Behörde nicht reagiert wurde. Begründet wurde dieses Verhalten mit den bereits auftretenden Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmens und der dadurch hervorgerufenen schwierigen und belasteten Situation des Bf.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 11 Abs. 2 KommStG iVm § 119 BAO ist die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

Gemäß § 15 Abs. 1 KommStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt.
Die Tat wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 25.000 Euro, beträgt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei vorsätzlicher Tatbegehung eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bei fahrlässiger Begehung bis zu 3 Wochen festzusetzen.

5.2. Es wurde nicht bestritten, dass der Bf als im Tatzeitraum tätiger handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma H K- und P m.b.H. für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich ist. Für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften ist die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems entscheidend (sh. VwGH vom 26.9.2008, 2007/02/0317 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248 ua.). Das Vorbringen des Bf, seine Steuerberatungskanzlei sei mit Vollmachten ausgestattet gewesen und hätte die abgabenrechtliche Situation bereinigen müssen, vermag den Bf daher nicht von der ihn treffenden Verpflichtung zu entbinden. Vielmehr hat er ein wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der

einschlägigen Vorschriften, im vorliegenden Fall also die ordnungsgemäße Berechnung und Entrichtung der Kommunalsteuer, jederzeit sichergestellt werden kann und hat er konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen vorgenommen wurden. Einen solchen Nachweis hat der Bf jedoch nicht erbracht.

Abgaben hinterzieht, wer eine geschuldete Abgabe überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet (vgl. z.B. Kotschnigg in Tannert & Kotschnigg, FinStRG § 33 Rz50). Zur Höhe der vorgeworfenen Abgabenverkürzung ist anzuführen, dass eine nachträgliche quotenmäßige Reduktion einer Steuerforderung im Insolvenzverfahren für die Bemessung der Strafhöhe ohne Relevanz ist und dem Angeklagten bei der Strafzumessung auch nicht als Milderungsgrund anzurechnen ist (vgl. OGH 2506/2002, 14Os45/02). Im vom Bf in seiner Beschwerde angeführten Insolvenzverfahren reduziert sich daher nicht die offene Forderung der Behörde, sondern wurde lediglich ihre Auszahlung – im vorliegenden Fall mit einer Quote von 11,5 % - aliquotiert. Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat daher der Bf eine Abgabenhinterziehung in Höhe von 5.268,69 Euro zu verantworten.

Die Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs. 1 KommStG begeht, wer – sei es vorsätzlich oder fahrlässig – die Kommunalsteuer in Folge Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verkürzt. Für vorsätzliches Handeln genügt bereits bedingter Vorsatz („dolus eventualis“); dieser liegt vor, wenn der Täter die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass dem Bf, der bereits seit fünf Jahren als Geschäftsführer des abgabepflichtigen Unternehmens tätig war, durchaus bewusst war, dass das Führen eines Betriebes samt laufender Auszahlung von Arbeitslöhnen regelmäßig verschiedene lohnabhängige abgabenrechtliche Verpflichtungen begründet; zu diesen zählen neben der laufenden Einbringung von Jahressteuererklärungen auch die Verpflichtung, die Kommunalsteuer selbst zu berechnen und fristgerecht an die zuständige Abgabenbehörde zu entrichten. Durch diese Zahlung hat der Abgabenpflichtige der Behörde wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen und anzuzeigen, in welcher Höhe Arbeitslöhne im abgelaufenen Kalendermonat ausbezahlt wurden; hiedurch hat der Abgabenpflichtige den ihm obliegenden abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungs- und Wahrheitspflichten nachzukommen. Dieser Aufgabe ist der Bf nach der Aktenlage bis zum Vorfallszeitraum auch nachgekommen. Der Bf handelte somit bedingt vorsätzlich, da ihm die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommunalsteuer bereits aus den Vorjahren bekannt war und er zudem durch die monatliche Übermittlung von Zahlungserinnerungen seitens der Abgabenbehörde an diese abgabenrechtliche Verpflichtung auch erinnert wurde. Trotzdem hat der keinen Kontakt mit der Abgabenbehörde aufgenommen. Er hat es – offenbar

aufgrund der Liquiditätsprobleme des von ihm vertretenen Unternehmens – somit vorsätzlich unterlassen, die gegenständliche Abgabenschuld zu entrichten (vgl. dazu auch VwGH v. 9.10.1991, Zl. 90/13/0279), da er seinen Verpflichtungen – selbst nach Erhalt der Zahlungserinnerungen – nicht nachkam, und er die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes somit ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Bei einer vorsätzlichen Begehung beträgt der Strafrahmen gemäß § 15 Abs. 1 KommStG bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber 50.000 Euro; im konkreten Fall wurde ein Betrag in Höhe von 5.268,29 Euro hinterzogen, weshalb der Strafrahmen bis 10.536,58 Euro reicht. Seitens der belangten Behörde wurde zur Strafbemessung bereits ausgeführt, dass weder straferschwerende noch strafmildernde Gründe vorliegen. Den von der Behörde geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen wurde vom Bf auch in der Beschwerde nicht entgegengetreten.

Die Verkürzung der Kommunalsteuer lässt auf typischerweise damit einhergehende Übertretung des Gesetzes schließen (vgl. auch RV 24 Blg. NR. 25.GP22f). Die Tat bleibt auch im Ergebnis nicht hinter dem delikttypischen Unrechts- und

Schuldgehalt zurück, weshalb eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG schon mangels der dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen ausscheidet.

Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Strafe in Höhe von ca. 19 % des möglichen Strafrahmens verhängt, was als tat- und schuldangemessen anzusehen ist und sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen angemessen und als gerechtfertigt ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 15 Kommunalsteuergesetz ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny